

Satzung über die Nutzung kommunaler Sportstätten

Landkreis [Name] – Neufassung (Stand: 2024)

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Satzung regelt die Nutzung der vom Landkreis [Name] betriebenen oder verwalteten Sportstätten. Sie dient der ordnungsgemäßen, planbaren und fairen Verteilung der verfügbaren Ressourcen.

(2) Diese Satzung gilt für: a) Outdoor-Sportstätten (Sportplätze, Leichtathletikanlagen, Tennisplätze, Beachvolleyballfelder, Skateparks) b) Indoor-Sportstätten (Sporthallen, Kletterhallen, Schießstände) c) Schwimm- und Freibäder d) kombinierte Sport- und Begegnungsstätten e) zugehörige Nebenräume und sanitäre Einrichtungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Sportstätten** sind bauliche Anlagen und Außenbereiche, die dauerhaft oder vorübergehend der Ausübung von Sport und Bewegung dienen.

(2) **Nutzerinnen und Nutzer** sind: a) eingetragene Vereine mit sportlichem Zweck b) Schulen und Bildungseinrichtungen c) andere öffentliche Einrichtungen d) kommerzielle Anbieter e) Privatpersonen

(3) **Dauernutzer** sind Vereine, die über einen festen, langfristigen Belegungsplan verfügen.

(4) **Gelegenheitsnutzer** sind Nutzerinnen und Nutzer ohne Dauernutzungsvertrag.

§ 3 Zuständigkeit und Antragstellung

(1) Zuständig für die Vergabe von Nutzungsrechten ist das Dezernat [X] – Fachbereich Sport und Freizeit (im Folgenden: zuständige Stelle).

(2) Anträge sind vorzugsweise über das Online-Portal des Landkreises zu stellen. Schriftliche Anträge sind an die zuständige Stelle zu richten.

(3) Der Antrag muss enthalten: a) vollständige Bezeichnung und Kontaktdaten des Antragstellers b) gewünschte Sportstätte und -einrichtung c) gewünschte Nutzungszeiten inkl. Alternativterminen d) Anzahl und Art der Teilnehmenden e) Art der geplanten Nutzung (Training, Wettkampf, Veranstaltung) f) Nachweis der Haftpflichtversicherung bei gewerblicher Nutzung

(4) Anträge von Dauernutzern sind bis zum 31. März des laufenden Jahres für das kommende Geschäftsjahr zu stellen.

(5) Anträge von Gelegenheitsnutzern sind mindestens 14 Kalendertage vor dem gewünschten Termin zu stellen. Bei kurzfristig verfügbaren Kapazitäten kann diese Frist verkürzt werden.

§ 4 Nutzungsvergabe und -priorisierung

(1) Die Nutzungsrechte werden auf Grundlage des vorliegenden Antrags erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung besteht nicht.

(2) Bei der Vergabe werden folgende Prioritäten berücksichtigt: a) Schul- und Unterrichtssport b) Sport des in der jeweiligen Sportstätte ansässigen Trägervereins c) Sportliche Wettkämpfe und Leistungssport d) Breitensport gemeinnütziger Vereine e) gewerbliche Nutzung f) private Nutzung

(3) Die Vergabe erfolgt unter Beachtung der nachhaltigen Auslastung der Sportstätten.

(4) Über den Antrag wird innerhalb von 10 Werktagen (bei Dauernutzern bis 30. Juni) schriftlich oder per E-Mail entschieden.

§ 5 Nutzungsvertrag und Nutzungsentgelte

(1) Die Nutzung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen oder elektronischen Nutzungsvertrags.

(2) Die Nutzungsentgelte richten sich nach der beigefügten Gebührenordnung. Sie werden vor Nutzungsbeginn fällig.

(3) Bei wiederkehrender Nutzung ist eine monatliche Rechnungsstellung möglich. Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.

(4) Stornierung von gebuchten Terminen: a) bis 7 Tage vor Nutzung: kostenfrei b) bis 48 Stunden vor Nutzung: 50 % des Entgelts c) danach oder Nichterscheinen: volles Entgelt

(5) Bei Unterbrechung der Nutzung durch höhere Gewalt oder behördliche Anordnung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung oder Verrechnung.

(6) Die Gebührenordnung wird jährlich anhand der Kostenentwicklung geprüft.

§ 6 Nutzungszeiten und Zugang

(1) Die regulären Nutzungszeiten sind: a) Outdoor-Sportstätten: 08:00 – 22:00 Uhr (Sommer), 08:00 – bis zu einer Stunde nach Einbruch der Dunkelheit (Winter) b) Indoor-Sportstätten: nach individueller Absprache, in der Regel 07:00 – 23:00 Uhr c) Schwimmbäder: nach separatem Öffnungsplan

(2) Abweichende Nutzungszeiten sind mit der zuständigen Stelle zu vereinbaren. Für Nutzungen außerhalb der regulären Zeiten können zusätzliche Kosten (Personal, Beleuchtung) anfallen.

(3) Der Zugang zu den Sportstätten erfolgt über die beauftragte Hausmeisterdienstleistung oder digitale Zugangssysteme nach vorheriger Absprache.

§ 7 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben die Sportstätten schonend zu behandeln und den Zweckbestimmungen entsprechend zu nutzen.

(2) Es ist verboten: a) Rauchen in allen geschlossenen Räumlichkeiten und auf den Sportflächen b) Verzehr von alkoholischen Getränken während der sportlichen Betätigung c) Nutzung von Verschmutzungen verursachenden Substanzen (Glitzer, Farben etc.) ohne Genehmigung d) Mitnahme von Tieren (außer Assistenzhunde) e) Aufstellen von Werbematerialien ohne Zustimmung

(3) Beschädigungen und Mängel sind unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden.

(4) Für durch Nutzerinnen, Nutzer oder Teilnehmende verursachte Schäden haften diese unmittelbar. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen; bei gewerblicher Nutzung ist sie nachzuweisen.

(5) Die Nutzerinnen und Nutzer haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Müll ist zu entsorgen; bei Veranstaltungen gegebenenfalls eine Abschlussreinigung durchzuführen.

(6) Nutzerinnen und Nutzer haben den Anweisungen des Aufsichts- und Betreuungspersonals unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Aufsicht und Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird vom Landkreis [Name] ausgeübt. Es kann durch Beauftragte wahrgenommen werden.

(2) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt: a) Personen ohne gültige Nutzungsberechtigung den Zutritt zu verweigern b) bei Verstößen gegen diese Satzung die Nutzung zu unterbrechen oder zu beenden c) bei Gefährdung von Personen oder Einrichtungen die Polizei hinzuzuziehen

(3) Der Landkreis führt regelmäßige Sicherheitsbegehungen durch.

§ 9 Kindgerechte Umsetzung und Inklusion

(1) Die Sportstätten sind so zu nutzen, dass die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen sowie Personen mit Migrationshintergrund ermöglicht und gefördert wird.

(2) Die zuständige Stelle berät bei der Umsetzung inklusiver Sportangebote.

§ 10 Verstoß, Kündigung und Ausschluss

(1) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann folgendes verhängt werden: a) schriftliche Verwarnung b) befristete Sperre c) Ausschluss von der zukünftigen Nutzung d) Schadensersatzforderung

- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen ist die sofortige Nutzungsunterbrechung zulässig.
- (3) Die fristlose Kündigung eines Dauernutzungsverhältnisses ist bei Vertragsverstößen oder bei Eigenbedarf möglich.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) verarbeitet.
- (2) Kontaktdaten werden zur kommunikativen Abwicklung der Nutzung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom [Datum] außer Kraft.

[Ort], den [Datum]

Der Landrat / Die Landrätin des Landkreises [Name]

Anlage: Gebührenordnung (Auszug)

Einrichtung	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
Sporthalle (pro Stunde)				
– Hauptspielfläche	45,00 €	28,00 €	18,00 €	35,00 €
– Nebenfläche	25,00 €	16,00 €	10,00 €	20,00 €
Outdoor-Plätze (pro Stunde)				
– Naturrasen	28,00 €	18,00 €	12,00 €	22,00 €
– Kunstrasen	38,00 €	25,00 €	16,00 €	30,00 €
– Tennis (Hartplatz)	22,00 €	14,00 €	9,00 €	18,00 €

Einrichtung	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
– Beachvolleyball	15,00 €	10,00 €	6,00 €	12,00 €
Schwimm- und Freibad (pro Stunde, exklusive Badebetrieb)	55,00 €	35,00 €	22,00 €	45,00 €
Kletterhalle (pro Stunde)	40,00 €	26,00 €	17,00 €	32,00 €

Erläuterungen zu den Kategorien:

- **Kategorie A:** Gewerbliche Nutzung, Veranstaltungen mit Eintrittserlös
- **Kategorie B:** Nicht gemeinnützige Vereine, Institutionen, semi-kommerzielle Angebote
- **Kategorie C:** Gemeinnützige Sportvereine (nachgewiesen), allgemeinbildende Schulen
- **Kategorie D:** Private Nutzung (Einzelpersonen, kleine Gruppen)

Zuschläge:

- Außerhalb regulärer Öffnungszeiten: +30 %
- Wochenende/Feiertag: +15 %
- Schließwoche (Sommer/Winter): abweichende Konditionen nach Absprache

Ermäßigungen:

- Jugendarbeit (bis 18 Jahre): 50 % auf Kategorie C
- Integrative Angebote: bis zu 75 % auf Kategorie C nach Prüfung